Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mit einem Befchluf uber diefen Begenftand beauftragte fchreiber erfest find. Lathi b. Langn. glaubt, bie Commiffion. Mittelholzer glaubt, es fen der une Mitgli der des Senats konnen alle abwesenden Schreis verandert bereits verworfne Befchlug, ber und hier ber hinlanglich erfegen. wieder gefandt wird, und er will ihn fogleich bermers fen; eine neue Untersuchung wurde nur die nemlichen den. — Es sollen aber feine neuen Ropisten angestellt, Resultate wieder geben. Zaslin: Ganz unabgean, sondern die Arbeiten durch freiwillig angebotne hilfe bert ift der Beschiuß nicht; der 2te Art. ift abgean, beforgt werden. bert und somit verdient er allerdings neue Unterfus

Der Mamensaufruf wird vorgenommen.

Laflechere verlangt als Oronungsmotion, daß über den Beschluß wegen Stimmrecht des Prafidens ten im Direktorium fogleich entschieden werde, da die Sache dringend und der Bericht der Commission fehr lichtvoll fen.

Diefer Borfchlag wird angenommen-und der Bes schluß selbst wird ohne weitere Discussion angenommen.

hegglin zeigt im Ramen ber Gecretars an, toren richtig befunden worden.

fich mit einem das Reglement beider Rathe betreffen

den Beschluß.

Nach Wiedereröffnung der Sigung legt Ufferi einen furgen Bericht über ben gegenwartigen Zustand der Ranglei bor und fragt, ob diefe einsweiligen Un: stalten dem Genat bis zu Rutkunft der ordentlichen werden.

Muret will, daß bas Protofoll fortgefest und dazu ein dritter Copist angestellt werde. Mittelhols ger stimmt diefer Meinung bei und will ben B. Bei degger zurüfrufen, gemäß dem Wunsche seines Vaters. Mener v. Ur. will auch keine neuen Schreiber ans ftellen und den B. Beidegger zurüfrufen. Rubli glaubt, die Unterfdreiber haben bisdahin weiter nichts man also Heideggern zurufrusen will, so soll er ale, chen Berfahrens gegen Ludwig Robriquet, Sohn, dann Ropistendienste leisten; sonst gewönne man nichts. aus dem Distrift Monthen, R. Wallis, welcher der Fornerod zweiselt nicht, Heidegger werde sich wenn Blasphemie und der Lasterung gegen die obrigkeitlis gebrauchen laffen. Erauer glanbt, man tonne Seis deggern nicht füglich gurufberufen; das Manual foll bon ben Mitgliedern bes Genats geführt werden. Reding anerbietet feinen Gobn zu unentgeldlicher Bulfe in ber Ranglei. Berthollet glaubt, die ger genwartige Ginrichtung ber Ranglei fonne genugen und er will weder heidegger noch Schnell zurufrufen, ba Dieg ein Schlimmes Beispiel für andere junge Leute auf der Grenze senn könnte. Fuchs will die Ropis 1) Daß sowohl das ganze Berfahren des Ges fien zurufrufen, da diefe nicht, wohl aber die Unters richts gegen Ludwig Robriquet, als das hierauf ers

Man befchließt, das Protofoll foll fortgefest wer:

Der Beschluf wird verlefen und angenommen, wels chung. — Die Berweifung an die frühere Commission cher dem Ministerium des Innern 100,000 Franken aus wird beschlossen; sie foll morgen berichten. Den zunächst eingehenden Geldern anweiset.

Bollziehungsdirektorium.

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums an den Ariegominister.

Das Vollziehungsbirektorium ift gefinnt, Die Aufe daß die ihnen übergebene Rechnung der Saalinspet frührer richten zu laffen, welche in den Gemeinden des Rantons Lugern in Berhaft genommen wurden, und Der Senat Schließt seine Sigung und beschäftigt tragt Euch auf, ungefaumt einen Rriegsrath (Rriegs; gericht) jufammen gu rufen, ber aus folgenden Pers sonen bestehen wird; namlich aus den Burgern Land: wing, Bataillonschef; von Flue, Kontingentstommans danten von Dowalden; Lithold von Borb; Rafpar Fren, Sauptmann; Cheffey aus bem Leman, Lieutes nant; Joseph Bolf von Reuenfirch, Ranton Lugern, Secretars genugen, oder ob er die Fortsetzung der Lieutenant; Ignag Ming von Obwalden, R. Balds ins Reine gebrachten Protofolle verlange, in welchem fatten, Unterlieutenant; Mons Bonmatt von Engern, legtern Fall noch jemand ins Bureau mußte angestellt Unterlieutenant. - Das Direktorium tragt Euch auf, diefe Burger einzuladen, daß fie fogleich ihre Amtse verrichtungen beginnen.

Oberfter Gerichtshof.

(Bergl. Republ. B. III. S. 393 - 96.)

Der oberfte Gerichtshof der einen und untheilbas gethan, als was ist Ufferi und Muret thun; wenn ren Republit, nach reifer Untersuchung bes gerichtle er zurufgerufen wird, zu allen nothwendigen Arbeiten chen Gewalten angeflagt ift; und nach Berlefung des Urtheils, welches das Rantonsgericht von Ballis den 1. Hornung über ihn aussprach — nach Unhörung der Antrage bes B. öffentlichen Anflägers;

Erwägend, daß fich eine große Menge von Febs lern und Unregelmaffigfeiten aus Diefem Berfahren ergiebt;

befchließt: